



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 9

Ausgegeben in Osterode am Harz am 03.03.2010

39. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Gemeinde Wulften am Harz**

Haushaltssatzung 2010 78

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Ratssitzung am 10.03.2010 80

#### **Stadt Osterode am Harz**

Bebauungsplan Nr. 76 "Scheerenberger Straße/Am Butterberg", Aufstellung 81

Museum im Ritterhaus, Entgeltordnung für den Besuch 83

Museum im Ritterhaus, Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen und Hofflächen 84

Museum im Ritterhaus, Ordnung für die Benutzung sowie die Überlassung von Räumen und Hofflächen 85

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz  
für das Haushaltsjahr 2010

**I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 20.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.169.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.300.100 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.267.500 €
2.2 der Auszahlungen auf	3.112.200 €
festgesetzt.	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.124.600 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.198.000 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	1.142.900 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	1.895.200 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.000 €

**§ 2**

**Kreditemächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5  
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer 345 v.H.  
A) auf

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf 337 v.H.

Hattorf am Harz, den 20.01.2010

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

**II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2010**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 04.03.2010 bis 12.03.2010 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 03.03.2010

gez. Hellwig  
Gemeindedirektor

Stadt Herzberg am Harz

den 25.02.2010

### **Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz**

Am Mittwoch, den 10.03.2010, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

#### **Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/21) vom 09.12.2009
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 83 Abs. 4 NGO
7. Erlass einer Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Stadt Herzberg am Harz
8. 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz; Abwägung und Feststellungsbeschluss
9. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2008
10. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2008
11. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2008
12. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2008
13. Jahresabschluss des Bauhofes der Stadt Herzberg am Harz für 2008
14. Anregungen und Anfragen  
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
15. Einwohnerfragestunde  
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter  
Bürgermeister

STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Osterode am Harz;  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Scheerenberger Straße/Am Butterberg“  
der Stadt Osterode am Harz.**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 28.08.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Scheerenberger Straße/Am Butterberg“ der Stadt Osterode am Harz beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) werden Ziel und Zweck der Planung in der Zeit

**vom 15.März 2010 bis einschließlich 16. April 2010**

im Fachbereich 3 – Bauen, Planen, Umwelt – der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer Nr. 5.15, während der allgemeinen Dienstzeit, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 07.15 Uhr bis 12.30 Uhr, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt.

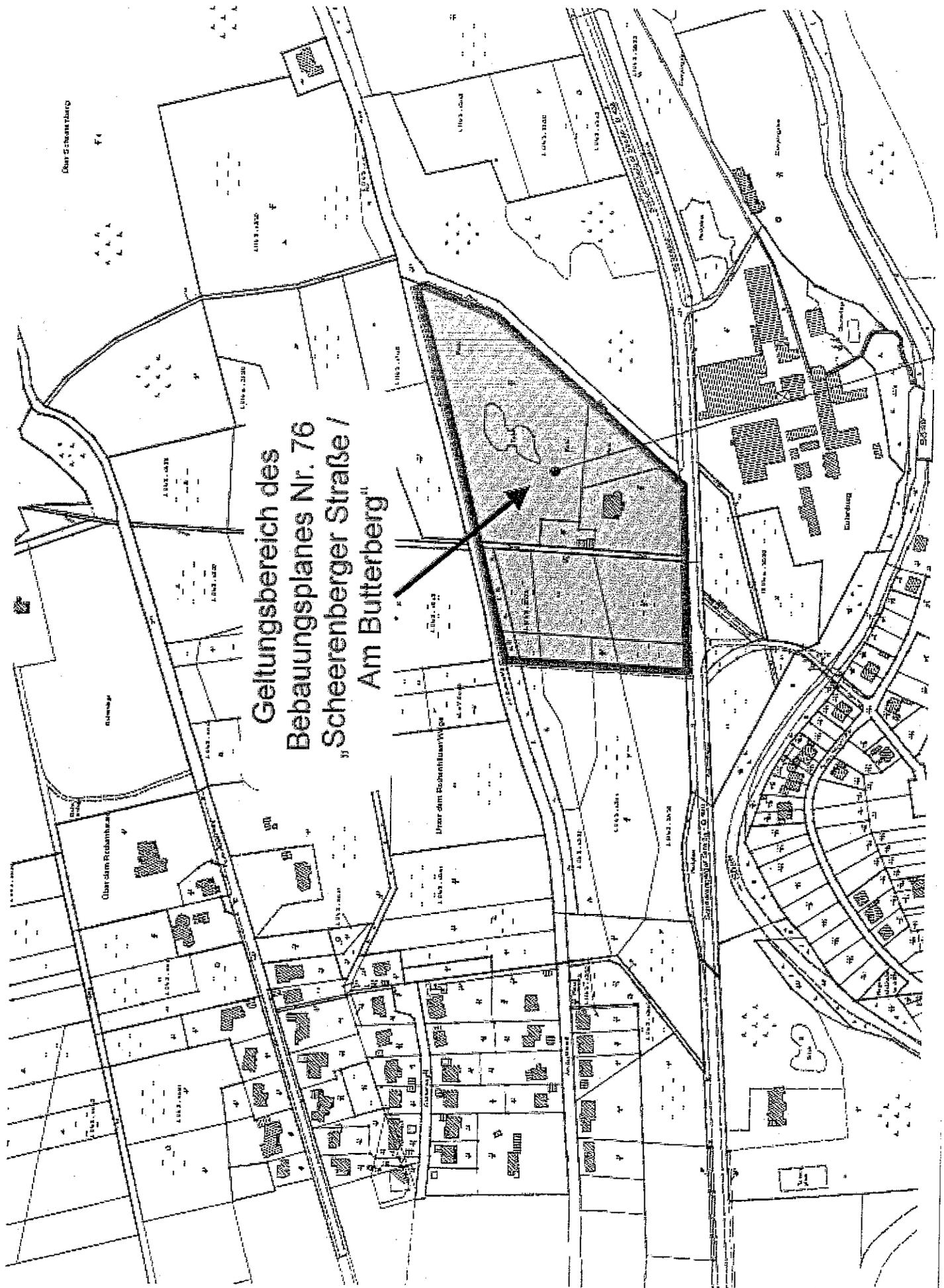
Der Öffentlichkeit wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Stellungnahmen zur Bebauungsplanung können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **16. April 2010** abgegeben werden.

Osterode am Harz, 26.02.2010

Der Bürgermeister  
Im Auftrage



(Reiner Mackensen)



Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 76  
/ Scheerenberger Straße /  
Am Butterberg



**Entgeltordnung  
für den Besuch des Museums im Ritterhaus**

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Osterode am Harz vom 25. Februar 2010 werden für den Besuch des Museums im Ritterhaus ab dem 01. Mai 2010 folgende Eintrittspreise erhoben:

Erwachsene	2,50€
Kinder bis 6 Jahren	frei
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres	1,50€
Kindergartengruppen, Schulklassen, Jugendgruppen in Begleitung des Betreuungs-/Lehrpersonals (pro Person)	1,00€
Gruppen ab 15 Personen (pro Person)	2,00€
Familienkarte	5,00€
Jahreskarten Erwachsene	6,00€
Jahreskarten Kinder und Jugendliche	3,00€

Besucherinnen und Besucher mit Harzgastkarte erhalten eine Ermäßigung i. H. v. 0,50€ auf den Eintrittspreis

Schulklassen und Kindergartengruppen aus dem Landkreis Osterode am Harz haben in Begleitung ihres Betreuungs-/Lehrpersonals freien Eintritt.

Für Sonderausstellungen und Führungen gelten gesonderte Regelungen.

Osterode am Harz, 01. März 2010  
Der Bürgermeister

gez. Becker

(Becker)

**Entgeltordnung  
für die Überlassung von Räumen und Hofflächen  
des Museums im Ritterhaus**

Die zu zahlenden Entgelte richten sich nach den Aufwendungen, die der Stadt Osterode am Harz im Zusammenhang mit der Überlassung von Räumen und Hofflächen entstehen. Die Entgelte sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungstellung bzw. Beendigung der jeweiligen Überlassung zu entrichten. In begründeten Fällen kann die Überlassung von der vorherigen Zahlung des Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Gegenstand der Überlassung:	Pauschal für jeweils vier Stunden:	
	Während der Öffnungszeiten	Außerhalb der Öffnungszeiten
Rittersaal	55,00€	65,00€
Stadtgeschichte	80,00€	90,00€
Hof	70,00€	80,00€
Für jede weitere angefangene Stunde	8,50€	10,00€
Tischdecken, einschl. Reinigung; je Tischdecke	4,00€	4,00€
Stellwände, pro Stellwand	5,00€	5,00€
Ausleihe von Geschirr, pauschal	10,00€	10,00€

Bei Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die längerfristig im Museum im Ritterhaus durchgeführt werden, wird der Eröffnungstag und der letzte Tag der Ausstellung berechnet.

Bei kommerziellen Veranstaltungen ist die Stadt Osterode am Harz berechtigt, von der Entgeltordnung abweichende Festsetzungen zu treffen.

Entstehen durch die Überlassung Aufwendungen besonderer Art oder in außergewöhnlichem Umfang, so werden diese zusätzlich berechnet.

Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Osterode am Harz, 01. März 2010  
Der Bürgermeister

gez. Becker

(Becker)

**ORDNUNG**  
**der Stadt Osterode am Harz**  
**für die Benutzung sowie die Überlassung**  
**von Räumen und Hofflächen des Museums im Ritterhaus**

**§ 1**

**Allgemeine Grundsätze für die Benutzung und Überlassung**

- (1) Das Museum im Ritterhaus ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Osterode am Harz, das im öffentlichen Interesse Gegenstände, die von stadsgeschichtlicher Bedeutung sind, bewahrt, dokumentiert, erforscht, ausstellt, und Wissen vermittelt. Es dient dabei auch als kultureller Treffpunkt.
- (2) Räume und Hofflächen des Museums im Ritterhaus können auf besonderen Antrag auch über die regulären Öffnungszeiten hinaus, an Dritte überlassen werden, wenn dadurch die Aufgaben des Museums nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Räume und Hofflächen werden für Familienveranstaltungen grundsätzlich nicht überlassen. Hiervon ausgenommen sind Eheschließungen des Standesamtes der Stadt Osterode am Harz für die Dauer der Trauung.
- (5) Für die Benutzung d. h. für den Besuch oder die Überlassung von Räumen und Hofflächen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen. Eigenveranstaltungen der Stadt Osterode am Harz fallen nicht unter diese Regelung, begründen jedoch nicht den generellen Verzicht auf die Erhebung von Entgelten.

**§ 2**

**Ordnung**

**(1) Allgemein**

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich während des Aufenthaltes im Museum so zu verhalten, dass übrige Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört, die Sammlung und Inventar nicht beschädigt, sowie Anlagen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt oder außer Funktion gesetzt werden. Ferner sind Verschmutzungen über das Maß einer gewöhnlichen Benutzung hinaus zu vermeiden. Beschädigungen und Verschmutzungen, die durch die Benutzung entstanden sind, sind unverzüglich anzuzeigen.

**(2) Verhalten in den Ausstellungsräumen**

- Das Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden ausgewiesene Plätze. Rauchen, das mobile Telefonieren, sowie die Benutzung von Unterhaltungselektronik sind im Museum untersagt.
- Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.
- Es ist nicht gestattet, Ausstellungsstücke anzufassen und ggf. zu betreten. Ausnahmen sind gekennzeichnet.
- Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

#### Zusätzlich bei überlassenen Räumen und Hofflächen

- Bei überlassenen Räumen und Hofflächen übernimmt der Veranstalter die Verantwortung dafür, dass die Teilnehmer der Veranstaltung sich auf die überlassenen Räume bzw. Hofflächen beschränken; die übrigen Flächen und Räume dürfen nicht betreten werden.
- Die Verwendung von offenem Licht (Teelichter, Kerzen, Öllampen usw.) ist grundsätzlich untersagt.
- Treppen, Durchgänge und Fluchtwege sind aus Sicherheitsgründen frei zu halten.

#### **(3) Garderobe, Sachen und Tiere**

- Mäntel und Jacken, sowie sonstige Bekleidung, die zum Verbergen von Gegenständen geeignet ist, darf in der Ausstellung nicht getragen oder mitgeführt werden. Im Flur neben dem Kassensbereich steht eine Garderobe zur Verfügung.
- Rucksäcke und größere Taschen sind an der Kasse abzugeben oder in den Schließfächern einzuschließen. Schirme sind in die vorgehaltenen Schirmständer zu stellen.
- Sport- und größere Spielgeräte dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden.
- Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt; ausgenommen Behindertenhunde.

#### **(4) Fotografieren und Filmen**

Die Sammlungsgegenstände dürfen zum privaten Gebrauch fotografiert und gefilmt werden. Dies gilt grundsätzlich nicht für Exponate, die in Sonderausstellungen gezeigt werden. Der Einsatz von Blitzlichtern und Stativen ist nicht zulässig. Die Museumsleitung kann Ausnahmen zulassen.

#### **(5) Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die grob gegen die Besucherordnung verstoßen oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Museums darstellen, können vom Museumsbesuch ausgeschlossen werden.

### **§ 3 Haftung**

(1) Die Benutzer haften der Stadt Osterode am Harz für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht wurden.

(2) Die Stadt Osterode am Harz haftet nicht für Schäden, die den Besucherinnen und Besuchern durch die Benutzung des Museums entstehen. Auch für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet die Stadt Osterode am Harz nicht.

(3) Der Benutzer hat die Stadt Osterode am Harz von Ansprüchen freizustellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Benutzung erhoben werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten alle gleichlautenden Regelungen außer Kraft.

Osterode am Harz, den 01. März 2010  
Der Bürgermeister

gez. Becker

(Becker)